

Herrn Präsident
Dr. Heinz Kessler
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Erste Group Bank AG
Graben 21
1010 Wien

4. April 2011

Unser Zeichen: SA/SzD (DW 1354)
Ansprechpartner: Mag. Andrea Stippl

Erste Group Bank AG

► Informationen gemäß § 270 Abs. 1a UGB (Transparenzangaben)

Sehr geehrter Herr Präsident Doktor Kessler!

Der Abschlussprüfer hat gemäß § 270 UGB vor Erstattung des Vorschlags des Aufsichtsrates für die Wahl des Abschlussprüfers eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen vorzulegen, über seine Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem zu berichten sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Wir möchten Ihnen daher mit diesem Schreiben die notwendigen Informationen übermitteln.

1. Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen

Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH hat für das 2010 folgende Leistungen (exklusive Barauslagen und Umsatzsteuer) an die **Erste Group Bank AG** erbracht:

Leistungen 2010 an die Erste Group Bank AG	TEUR	1.054
- davon Prüfung	TEUR	758
- davon prüfungsnahе Dienstleistungen	TEUR	296
- davon Steuerberatung	TEUR	0
- davon Bewertungsgutachten (Fairness Opinion)	TEUR	0

Die vorstehenden Beträge für Prüfungsleistungen 2010 beziehen sich auf die vereinbarten Honorare, eine vollständige Abrechnung dieser Beträge ist bis zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieses Schreibens nicht erfolgt.

Im Sinn der gemäß § 270 Abs. 1a UGB geforderten Transparenzangaben geben wir nachfolgend die für 2010 erbrachten Leistungen der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH an die **Unternehmensgruppe Erste Bank** bekannt:

Leistungen 2010 an die Unternehmensgruppe Erste Bank	TEUR	3.562
- davon Prüfung	TEUR	3.133
- davon prüfungsnahе Dienstleistungen	TEUR	429
- davon Steuerberatung	TEUR	0
- davon Bewertungsgutachten (Fairness Opinion)	TEUR	0

Die vorstehenden Beträge für Prüfungsleistungen 2010 beziehen sich auf die vereinbarten Honorare, eine vollständige Abrechnung dieser Beträge ist bis zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieses Schreibens nicht erfolgt.

Die mittelbar an der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. beteiligten Gesellschafter sind auch mittelbar an anderen Gesellschaften von Ernst & Young Österreich beteiligt. Das jeweilige mittelbare Beteiligungsausmaß überschreitet dabei jedoch nicht den in § 271a Abs 3 UGB festgelegten Grenzwert von 5 %. Somit liegen in diesem Zusammenhang grundsätzlich keine Ausschließungsgründe gem. § 271a vor. Zu Ihrer Information geben wir Ihnen auch die Umsätze dieser anderen Gesellschaften von Ernst & Young Österreich mit der Unternehmensgruppe Erste Bank bekannt:

Leistungen 2010 an die Unternehmensgruppe Erste Bank	TEUR	353
▶ davon für die Erste Group Bank AG	TEUR	61
▶ davon für Tochterunternehmen der Erste Group Bank AG	TEUR	292

2. Einbindung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem

Gemäß § 270 Abs. 1a UGB hat der Abschlussprüfer weiters über die Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem zu berichten. Gemäß Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) sind Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verpflichtet, sich einer externen Qualitätsprüfung zu unterziehen. Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. hat sich im Jahr 2010 einer externen Qualitätsprüfung gemäß A-QSG unterzogen. Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat uns nach Auswertung des Prüfungsberichtes eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem gesetzlichen Qualitätsüberwachungssystem gemäß A-QSG ausgestellt, die bis 11. Dezember 2013 gültig ist (siehe Anlage). Die nächste reguläre externe Qualitätsprüfung wird im Jahr 2013 stattfinden.

3. Ausschlussgründe und Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten

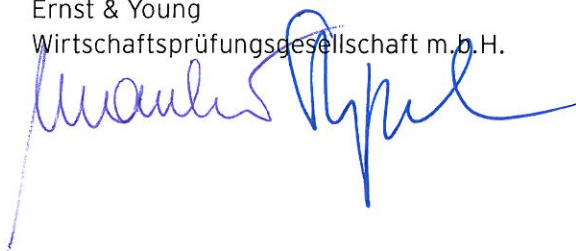
Uns sind weder Ausschlussgründe nach § 271 UGB, § 271a UGB und §271b UGB bzw. nach § 62 BWG noch sonstige Umstände bekannt, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für unsere Wiederbestellung als Abschlussprüfer übermittelt zu haben und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Selbstverständlich stehen wir für weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Kopie ergeht:

An den
Vorstand der
Erste Group Bank AG
Graben 21
1010 Wien